

**II-2787 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 1407 IJ  
1985-06-13**

*A n f r a g e*

*der Abgeordneten Dr. Lichal  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Nebenintervention in einem Amtshaftungsverfahren*

*Bezirksinspektor Franz D., Polizeibeamter der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitswacheabteilung Döbling, wurde am 29.8.1981 bei seiner darin bestehenden Amtshandlung, den von der Heiligenstädterstraße stadteinwärts fahrenden alkoholisierten Motorradfahrer Michael S. zu stoppen, verletzt. In dem daraufhin abgeführten gerichtlichen Strafverfahren wurde Michael S. rechtskräftig verurteilt, doch wurde im Zuge dieses Strafverfahrens gegen Bezirksinspektor Franz D. - wahrheitswidrig - der Vorwurf erhoben, Michael S. anlässlich der Festnahme mißhandelt zu haben. Aufgrund dieses Vorwurfs kam es zur diesbezüglichen Prüfung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft Wien, welche jedoch die Anzeige gegen Bezirksinspektor Franz D. gemäß dem § 90 Abs.1 StPO zurücklegte.*

*Dessen ungeachtet brachte Michael S. in der Folge gegen die Republik Österreich eine Zivilrechtsklage ein. In diesem im Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängigen Zivilprozeß verkündete nunmehr, also 4 Jahre nach dem Vorfall, die die Republik Österreich vertretende Finanzprokuratur Bezirksinspektor Franz D. den Streit und richtete an ihn die Aufforderung, dem Verfahren als Nebeninterventient beizutreten.*

- 2 -

Darüber hinaus wurde Bezirksinspektor Franz D. in Aussicht gestellt, im Falle des Unterliegens der Republik Österreich im Zivilverfahren gegen Michael S. nach dem Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig zu sein.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e

- 1) Weshalb hat die Finanzprokuratur erst jetzt und nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Bezirksinspektor Franz D. den Streit verkündet und diesem die Möglichkeit eröffnet, bereits in einem wesentlich früheren Prozeßstadium seine, aber auch die Rechte der Republik Österreich zu wahren ?
- 2) Was war dafür ausschlaggebend, gerade jetzt Bezirksinspektor Franz D. den Streit zu verkünden?
- 3) Weshalb wurde Bezirksinspektor Franz D. von der Finanzprokuratur ganz generell in Aussicht gestellt, für - allfällige - Rückersatzansprüche der Republik Österreich haftbar gemacht zu werden, obwohl - selbst im Falle des zivilrechtlichen Unterliegens des Rechtsträgers - dieser zufolge des § 3 Abs.1 des Amtshaftungsgesetzes gegen das in seinem Namen handelnde Organ nur einen auf schweres Verschulden beschränkten Regreßanspruch besitzt ?
- 4) In welchem Stadium befindet sich der gegenständliche Zivilprozeß?
- 5) Wann ist mit dem voraussichtlichen Ende dieses Zivilverfahrens zu rechnen?